

Höchsttaxen 2018 – Anhang 2

Alters- und Pflegeheime
 Solothurner Spitäler AG (soH)
 Tagesstätten im Alter

A Langzeitpflege

a) Tagestaxe Bewohnerin/Bewohner

Hotellerie inkl. Betreuung	Fr. 143.00
Investitionskostenpauschale	Fr. 28.00
Ausbildungsbeitrag	Fr. 2.00
Total	Fr. 173.00

b) Beiträge Pflege

Pflegestufe	KVG	Beitrag öffentliche Hand	Patientenbeteiligung	Total
1	9.00	0.00	2.50	11.50
2	18.00	0.00	14.70	32.70
3	27.00	0.00	21.60	48.60
4	36.00	08.00	21.60	65.60
5	45.00	21.00	21.60	87.60
6	54.00	32.00	21.60	107.60
7	63.00	44.00	21.60	128.60
8	72.00	54.00	21.60	147.60
9	81.00	67.00	21.60	169.60
10	90.00	76.00	21.60	187.60
11	99.00	88.00	21.60	208.60
12	108.00	108.00	21.60	237.60

B) Tages- und Nachtstruktur sowie 24-Stunden-Struktur

Die Höchstattaxe für die Tages- oder Nachtstruktur beträgt	Fr. 125.00
Die Höchstattaxe für die 24-Stunden-Struktur*	Fr. 185.00

* höchstens 3 Tage bzw. Nächte

Die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand sind in den Höchsttaxen inbegriffen.

C) Beatmete Heimbewohnerinnen und -bewohner

Bei beatmeten Patientinnen und Patienten kann das Amt für soziale Sicherheit nach Würdigung des Einzelfalles eine individuelle EL-Höchstattaxe bestimmen und der betroffenen Einrichtung eine entsprechende Anerkennung im Einzelfall ausstellen.

Die Platzierung von beatmeten Patientinnen und Patienten erfolgt grundsätzlich innerkantonal. Das Amt für soziale Sicherheit kann ausgewählten Alters- und Pflegeheimen eine Bewilligung für die Aufnahme von solchen Patientinnen und Patienten erteilen.

D) Ausserkantonale Heimeintritte

1. Solothurnerinnen/Solothurner in ausserkantonalen Pflegeheimen erhalten, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, je nach Pflegestufe einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege), egal ob sie im Kanton Solothurn oder ausserkantonally platziert sind. Bei ausserkantonalen Aufenthalten richtet sich der Beitrag nach dem Standortkanton des Heimes, es sei denn, dieser wäre höher als im Kanton Solothurn. Sollte dies der Fall sein, kommen die im Kanton Solothurn für die jeweilige Stufe festgelegten Beiträge der öffentlichen Hand zur Anwendung. Allfällige Defizite gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners.
2. Für ausserkantonally platzierte Bewohnerinnen und Bewohner gelten die Nettotaxen des Kantons Solothurn, die sich aus der Hotellerietaxe und der Patientenbeteiligung der jeweiligen Stufe zusammensetzen.
3. Für Bewohnerinnen/Bewohner die vor dem 31.12.2011 in ein ausserkantonally Heim eingetreten sind, kann als Grundlage für die EL-Berechnung die Höchstattaxe der Stufe 12 beigezogen werden.
4. Es kann für ausserkantonally Platzierungen eine Bewilligung im Einzelfall ausgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um einen Heimtritt im Notfall handelte, und dass im Kanton Solothurn kein geeigneter, freier Heimplatz bestand. Die Einzelfallbewilligung wird jeweils befristet für sechs Monate erteilt. Die Nettotaxen richten sich während der Dauer der Bewilligung nach den Tarifen des jeweiligen Standortkantons, wobei die Höchstattaxe der Stufe 12 im Kanton Solothurn nicht überschritten werden darf. Die Deckungslücke wird über den Beitrag der öffentlichen Hand geschlossen, und muss über die Clearingstelle des Kantons Solothurn eingefordert werden.
5. Bei ausserkantonalen Einrichtungen, an denen sich Solothurner Gemeinden verbindlich beteiligt haben, richtet sich die Nettotaxe für Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Gemeinden nach den Tarifen des Standortkantons. Die Höchstattaxe der Stufe 12 im Kanton Solothurn darf aber nicht überschritten werden. Die Deckungslücke wird über den Beitrag der öffentlichen Hand geschlossen, und muss über die Clearingstelle des Kantons Solothurn eingefordert werden.
6. Für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren, die aus pflegerischen Gründen von einer Behinderteneinrichtung in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, können in begründeten Fällen die behindertenbedingten Mehraufwändungen, die vom RAI-System nicht abgedeckt sind, der Fachstelle Soziale Organisationen in Rechnung stellen. Die Zuschüsse dürfen die Höchstattaxe der Stufe 12 nicht überschreiten.